

## **Kommunales Förderungsprogramm der Stadt Herzogenaurach zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Sanierung „Altstadt Herzogenaurach“**

---

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des im vereinfachten Verfahren festgelegten Sanierungsgebietes Nr. I/2 für die Altstadt von Herzogenaurach bildet das Fördergebiet dieses Programms.

Die räumliche Abgrenzung ist der Sanierungssatzung zu entnehmen.

Ein Lageplan M - 1:1.000 ist dem Förderprogramm beigelegt.

### **§ 2**

#### **Zweck und Ziel der Förderung**

(1) Zweck des kommunalen Förderungsprogramms ist die Erhaltung und Verbesserung des ortstypischen eigenständigen Charakters des Ortsbildes der Altstadt.

(2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Altstadt von Herzogenaurach unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

Dazu gehören Maßnahmen wie die Gestaltung der Häuserfassaden, die die Altstadtsanierung ergänzend und begleitend unterstützen.

### **§ 3**

#### **Gegenstand der Förderung**

Im Rahmen dieses kommunalen Förderungsprogramms können folgende Maßnahmen gefördert werden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung der Gestaltung der vorhandenen Wohn-, Betriebs- und Nebengebäude mit ortsbildprägendem Charakter. Dazu gehören Maßnahmen an Fassaden einschließlich Fenstern und Türen, Dächern einschließlich Dachaufbauten, Hoftoren und Hofeinfahrten, Einfriedungen und Treppen mit ortsbildprägendem Charakter.
2. Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen mit öffentlicher Wirkung zur Erhaltung und Gestaltung des Ortsbildes, wie z.B. durch ortstypische Begrünung und Entsiegelung.

3. Die erforderlichen Architekten- und Ingenieurleistungen werden mit bis zu 10 v.H. der förderfähigen Kosten anerkannt.
4. Werden an einem Objekt (Grundstück bzw. wirtschaftliche Einheit) mehrere Teilmaßnahmen durchgeführt, wie z.B. Sanierung der Fenster und Dacheindeckung, so gilt dies als Gesamtmaßnahme.

## **§ 4**

### **Grundsätze der Förderung**

Die geplante Gesamtmaßnahme hat sich besonders in folgenden Punkten den Geboten der Gestaltungssatzung für die Altstadt von Herzogenaurach anzupassen:

- a) Dacheindeckung
- b) Fassadengestaltung
- c) Fenster und Fensterläden
- d) Hauseingänge, Türen und Tore
- e) Hof Tore und Einfriedungen
- f) Begrünung und Entsiegelung der Vor- und Hofräume

## **§ 5**

### **Förderung**

- (1) Auf die Förderung dem Grunde nach besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Gebäude, die umfassend instandgesetzt werden und für die Zuschüsse in Form einer Privatsanierung nach dem Städtebauförderungsprogramm gegeben werden, werden nach diesen Richtlinien nicht gefördert.
- (3) Förderfähig sind die Kosten, die in sach- und fachgerechter Erfüllung der Gestaltungssatzung entstehen. Abweichend hiervon wird jedoch bei Neubauten der gestalterische Mehraufwand zugrundegelegt.
- (4) Für die Finanzierung der Gesamtmaßnahme gilt:  
Gefördert werden bis zu 30 v.H. der förderfähigen Kosten in Höhe von mindestens 2.500,-- € und maximal 100.000,-- € (Eigenleistungen können bei fachgerechter Ausführung mit bis zu 50 % des zuwendungsfähigen Kostenangebotes anerkannt werden.).  
In begründeten Fällen können Ausnahmen zugelassen werden.
- (5) Die Stadt behält sich eine Rücknahme der Förderung vor, wenn die Ausführung nicht oder teilweise nicht voll der Bewilligungsgrundlage entspricht. Maßgeblich ist die fachtechnische Beurteilung des Planungsbüros bzw. der Stadt Herzogenaurach.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit**

Zuständig für die Entscheidung der Förderung dem Grunde, der Art und des Umfanges nach ist das zuständige Gremium der Stadt Herzogenaurach

## **§ 7**

### **Verfahren**

(1) Die Bewilligungsbehörde ist die Stadt Herzogenaurach.

(2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn, nach fachlicher und rechtlicher Beratung durch das Stadtplanungsamt bzw. einem beauftragtem Planungsbüro, der Stadt Herzogenaurach vorzulegen.

(3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:

1. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angabe über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende
2. ein Lageplan Maßstab 1 : 1.000
3. gegebenenfalls weitere erforderlich Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des beauftragten Planungsbüros
4. eine Kostenschätzung
5. ein Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden. Gegebenenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.

Die Anforderungen weiterer Angaben oder Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

(4) Die Stadt Herzogenaurach bzw. das beauftragte Planungsbüro prüft einvernehmlich, ob und inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderungsprogrammes sowie den baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernissen entsprechen. Die Förderzusage ersetzt jedoch nicht die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen.

(5) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung begonnen werden. Spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis vorzulegen.

Kosten die vor der Bewilligung entstanden sind, sind nicht förderfähig.

(6) Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach dem Baufortschritt. Die Auszahlung der Schlussrate erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

(7) Bei geschätzten Gesamtkosten bis zu 5.000,-- € sind zwei, ansonsten drei Angebote bauausführender Unternehmen einzuholen und der Stadt Herzogenaurach zur Einsicht vorzulegen. In den jeweiligen Leistungsverzeichnissen sind die geplanten Leistungen eindeutig und umfassend festzulegen.

(8) Die Maßnahmen müssen nach einem Zeitraum von zwölf Monaten ab Datum des Bewilligungsbescheids ausgeführt sein.

## **§ 8**

### **Zeitlicher Geltungsbereich**

Dieses Programm gilt auf unbestimmte Zeit